



**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 21. Oktober
2024 – mBank S.A./AZ, MZ**

(Rechtssache C-699/24, Kołama ⁽¹⁾)

(C/2025/380)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: mBank S.A.

Beklagte: AZ, MZ

Vorlagefragen

Sind im Zusammenhang mit der vollumfänglichen Nichtigerklärung eines von einem Gewerbetreibenden mit einem Verbraucher geschlossenen Darlehensvertrags, die darauf zurückzuführen ist, dass dieser Vertrag missbräuchliche Klauseln enthielt, ohne die er nicht bestehen bleiben konnte, die Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽²⁾ sowie die Grundsätze der Effektivität, der Äquivalenz und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie der gerichtlichen Auslegung des Rechts eines Mitgliedstaats entgegenstehen, wonach:

1. der Gewerbetreibende das Recht hat, gegen den Verbraucher Klage auf Erstattung des zur Erfüllung dieses Vertrags gezahlten Kapitals zu erheben, noch bevor ein rechtskräftiges Urteil über die gerichtliche Klage des Verbrauchers ergangen ist, mit dem die Nichtigkeit des Vertrags festgestellt wird,
2. der Gewerbetreibende das Recht hat, von dem Verbraucher zu verlangen, außer der Erstattung des zur Erfüllung dieses Vertrags gezahlten Kapitals auch die gesetzlichen Verzugszinsen für den Zeitraum ab dem Tag der Zahlungsaufforderung zu verlangen, wenn vor dieser Aufforderung noch kein rechtskräftiges Urteil über die gerichtliche Klage des Verbrauchers ergangen ist, mit dem die Nichtigkeit des Vertrags festgestellt wird?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.